



II-2485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 71158/0

20. Juni 1991

GZ 60.004/49-II/A/1/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

948/AB

1991-06-21

zu 926/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Fischl, Motter, Haller, Apfelbeck haben am 22. April 1991 unter der Nr. 926/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wiederverlautbarung des Krankenanstaltengesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Warum haben Sie bis heute noch keine Wiederverlautbarung des Krankenanstaltengesetzes veranlaßt, obwohl es am 18. April 1991 die vierzehnte Novelle dazu gibt?
2. Hat Ihr Ressort Erkundigungen darüber eingezogen, warum private Verleger vor einer Gesamtausgabe dieses Gesetzeswerkes kapitulieren?
3. Werden Sie das KAG noch vor dem Auslaufen des KRAZAF zur rechtzeitigen Wiederverlautbarung vorbereiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1 und 3:

Nach der geltenden Kompetenzrechtslage ist in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten Bundessache lediglich die Gesetzgebung über die Grundsätze, ausschließliche Landessache sind hingegen

- 2 -

gen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Daraus folgt, daß die einzigen Adressaten des Krankenanstaltengesetzes die neun Landtage als Ausführungsgesetzgeber sind.

Im Hinblick auf diesen eingeschränkten Adressatenkreis des Grundgesetzes halte ich daher eine Wiederverlautbarung des KAG für nicht vordringlich. Kundmachungen des aktuellen Gesetzesstextes wären vielmehr allenfalls auf der Ebene des Landesrechts vorzunehmen, wie dies z.B. beim Wiener KAG 1987 der Fall war.

Sofern das KAG allerdings unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält, möchte ich darauf hinweisen, daß diese Bestimmungen nur von wenigen Novellen betroffen waren und daher in durchaus übersichtlicher Weise jedermann zur Verfügung stehen.

Dem in der Präambel erwähnten Interesse der Abgeordneten zum Nationalrat, bei der Novellierung von Gesetzen die geltende Rechtslage mit der in Aussicht genommenen Änderung vergleichen zu können, wird schließlich durch die in Regierungsvorlagen enthaltene Textgegenüberstellung Rechnung getragen.

Zu Frage 2:

Die in der Präambel erwähnten Auskünfte über private Publikationen zum Krankenanstaltenrecht, die die anfragenden Abgeordneten eingeholt haben, entsprechen nicht dem nach meinem Wissensstand tatsächlich auf diesem Sektor bestehenden Angebot.

So ist es jedem Interessierten möglich, sich über den gesamten Bereich des Krankenanstaltenrechts (auch den Landesbereich betreffend) durch die Loseblattausgabe Krankenanstaltenrecht, herausge-

- 3 -

geben von Radner-Haslinger-Reinberg, Rudolf Trauner Verlag, Linz, zu informieren. Die letzte Ergänzungslieferung zu diesem Werk ist im Oktober 1990 erschienen.

Im übrigen ist das KAG des Bundes auch z.B. in Heinl-Loebenstein-Verosta, Das Österreichische Recht, und in Heinz Schäffer, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Manz Verlag, Wien, enthalten.

Eine Anfrage bei dem zuletzt genannten Verlag hat bestätigt, daß alle die genannten Publikationen auch weiterhin erscheinen und auch künftig durch Ergänzungslieferungen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden. Ich kann daher nicht finden, daß "private Verleger vor einer Gesamtausgabe des KAG kapitulieren".

E/K